



Prüfungs- und Zulassungsordnung für das Verbandsprüferexamen

Beschlossen vom Gesamtvorstand des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes e. V. (DSGV)
in seiner Sitzung am 30. September 2024

Inhalt

Prüfungs- und Zulassungsordnung für das Verbandsprüferexamen	1
Erster Teil: Zweck und Inhalt des Verbandsprüferexamens	2
§ 1 Zweck des Verbandsprüferexamens	2
§ 2 Inhalt des Verbandsprüferexamens	2
Zweiter Teil: Durchführung, Zulassung und Vorbildung der Verbandsprüferausbildung	2
§ 3 Durchführung der Verbandsprüferausbildung	2
§ 4 Antrag auf Zulassung zur Verbandsprüferausbildung	3
§ 5 Zulassungsausschuss	3
§ 6 Voraussetzungen für die Zulassung (Vorbildung)	4
§ 7 Struktur der Verbandsprüferausbildung	4
Dritter Teil: Struktur und Ablauf des Verbandsprüferexamens	5
§ 8 Verbandsprüferexamen	5
§ 9 Prüfungsausschuss	5
§ 10 Prüfungsnoten	6
§ 11 Verfahren und Inhalt des schriftlichen Verbandsprüferexamens	6
§ 12 Bewertung des schriftlichen Verbandsprüferexamens	7
§ 13 Anrechnung von schriftlichen Leistungen des Verbandsprüferexamens	8
§ 14 Verfahren und Inhalt des mündlichen Verbandsprüferexamens	8
§ 15 Bewertung des mündlichen Verbandsprüferexamens	8
§ 16 Gesamtnote des Verbandsprüferexamens	9
§ 17 Zeugnis, Beiblatt	9
§ 18 Niederschrift über die Durchführung des Verbandsprüferexamens	9
Vierter Teil: Rücktritt, Wiederholung, Ordnungsverstöße	10
§ 19 Rücktritt vom Verbandsprüferexamen	10
§ 20 Wiederholung	10
§ 21 Ordnungsverstöße	11
§ 22 Inkrafttreten	11

Erster Teil: Zweck und Inhalt des Verbandsprüferexamens

§ 1 Zweck des Verbandsprüferexamens

Das Verbandsprüferexamen hat den Zweck, festzustellen, ob die Bewerberin oder der Bewerber im Anschluss an ihre oder seine theoretische und praktische Ausbildung nach fachlichem Können und als Persönlichkeit befähigt ist, die beruflichen Aufgaben einer Verbandsprüferin oder eines Verbandsprüfers im Rahmen der Aufgaben der Prüfungsstellen der regionalen Sparkassen- und Giroverbände zu erfüllen.

Das Verbandsprüferexamen befähigt zur leitenden Durchführung von Prüfungen in Sparkassen.

§ 2 Inhalt des Verbandsprüferexamens

(1) Prüfungsgebiete des Verbandsprüferexamens sind:

- a) Sparkassenwirtschaftliches Prüfungswesen I,
- b) Sparkassenwirtschaftliches Prüfungswesen II,
- c) Betriebswirtschaftslehre,
- d) Wirtschaftsrecht,
- e) Steuerrecht.

(2) Im Vordergrund des Verbandsprüferexamens stehen die für den Beruf des Verbandsprüfers relevanten Fragen des Sparkassen- und Kreditwesens sowie des Prüfungswesens.

Die Inhalte der Prüfungsgebiete ergeben sich aus der **Anlage** zu dieser Prüfungsordnung. Ergänzend gelten die von den Prüfungsstellenleitern der regionalen Sparkassen- und Giroverbände verabschiedeten Leitlinien für die Verbandsprüferausbildung.

Zweiter Teil: Durchführung, Zulassung und Vorbildung der Verbandsprüferausbildung

§ 3 Durchführung der Verbandsprüferausbildung

Der Deutsche Sparkassen- und Giroverband e. V. (DSGV) hat die Hochschule für Finanzwirtschaft & Management (HFM) in Bonn mit der Durchführung der Verbandsprüferausbildung beauftragt.

Der Auftrag umfasst insbesondere die Vermittlung eines umfassenden theoretischen Basiswissens in allen Prüfungsgebieten und die Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen.

§ 4 Antrag auf Zulassung zur Verbandsprüferausbildung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Verbandsprüferausbildung ist von der Prüfungsstelle des jeweils zuständigen Sparkassen- und Giroverbandes an den Zulassungsausschuss zu richten.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
 - a. ein lückenloser, aktueller Lebenslauf mit genauen Angaben über den beruflichen Werdegang,
 - b. Zeugniskopien (u. a. Schulabschluss, Hochschulabschluss, Zeugnisse über eine berufliche Tätigkeit),
 - c. eine Bestätigung der Leiterin oder des Leiters der antragstellenden Prüfungsstelle über die persönliche und fachliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers.

§ 5 Zulassungsausschuss

- (1) Über die Zulassung zur Verbandsprüferausbildung entscheidet ein Zulassungsausschuss.
- (2) Dem Zulassungsausschuss gehören als Mitglieder an
 - die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses als Vorsitzende oder Vorsitzender (vgl. § 9 Abs. 2),
 - die Sprecherin oder der Sprecher der Prüfungsstellenleiter,
 - das für das Prüfungswesen zuständige Geschäftsführende Vorstandsmitglied des DSGV e.V.
- (3) Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungen des Zulassungsausschusses können in elektronischer Form oder in Präsenz abgehalten werden. Beschlüsse können in elektronischer Form oder schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (4) Im Verhinderungsfall wird
 - die oder der Vorsitzende durch das dienstälteste Mitglied des Prüfungsausschusses,
 - die Sprecherin oder der Sprecher der Prüfungsstellenleiter durch ein Mitglied des Prüfungsausschusses und
 - das für das Prüfungswesen zuständige Geschäftsführende Vorstandsmitglied durch den Prorektor für Weiterbildung an der HFM vertreten.
- (5) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses sind in der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht an Weisungen gebunden.
- (6) Der Ausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit.
- (7) Die Prüfungsstellen werden über die Entscheidung des Zulassungsausschusses schriftlich informiert.

§ 6 Voraussetzungen für die Zulassung (Vorbildung)

- (1) Die Zulassung zur Verbandsprüferausbildung setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber mindestens
 - a) ein Studium wirtschaftswissenschaftlicher, juristischer, mathematischer oder informationstechnischer Fachrichtung - mindestens entsprechend dem Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) – DQR-Niveau 6 - erfolgreich abgeschlossen hat **oder**
 - b) eine Weiterbildung zur Sparkassen- oder Bankbetriebswirtin oder zum Sparkassen- oder Bankbetriebswirt oder inhaltlich vergleichbare Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen hat **oder**
 - c) über eine abgeschlossene Ausbildung und mindestens **fünfjährige** Tätigkeit (bspw. im Rechnungswesen, im Risikomanagement, in der Internen Revision, als vereidigte Buchprüferin oder vereidigter Buchprüfer) oder über eine Weiterbildung zur Sparkassen- oder Bankfachwirtin oder zum Sparkassen- oder Bankfachwirt und mindestens **dreijährige** Tätigkeit verfügt **oder**
 - d) ein Studium oder eine Weiterbildung außerhalb der Anwendbarkeit des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) absolviert hat und diese gleichwertig entsprechend Buchst. a) und b) sind.
- (2) Die Bewerberin oder der Bewerber muss mindestens über eine einjährige praktische Tätigkeit in der Kreditwirtschaft oder in der Wirtschaftsprüfung verfügen.
- (3) Die Zulassung setzt ferner voraus, dass sich die Bewerberin oder der Bewerber mit Beginn der Verbandsprüferausbildung an der HFM in einem Beschäftigungsverhältnis mit der Prüfungsstelle eines regionalen Sparkassen- und Giroverbandes befindet.
- (4) Die Voraussetzungen müssen zum Beginn der Verbandsprüferausbildung erfüllt sein.

§ 7 Struktur der Verbandsprüferausbildung

- (1) Die Verbandsprüferausbildung findet grundsätzlich in Präsenz an der HFM in Bonn statt. In begrenztem Umfang können Veranstaltungen in virtueller Form stattfinden.
- (2) Die Verbandsprüferausbildung besteht aus Vorbereitungslehrgängen und einem Repetitorium und umfasst die in § 2 Abs. 1 aufgeführten Prüfungsgebiete.
- (3) In den Vorbereitungslehrgängen erhalten die Teilnehmenden ein umfassendes theoretisches Basiswissen in allen Prüfungsgebieten, unabhängig von der individuellen Vorbildung. Die Vermittlung von praktischen Kenntnissen einschließlich der in der Sparkassen-Finanzgruppe eingesetzten technischen Systeme bleibt im Wesentlichen der praktischen Ausbildung in den Prüfungsstellen vorbehalten.
- (4) Das Repetitorium dient der Vorbereitung auf das Verbandsprüferexamen.

- (5) Die Vorbereitungslehrgänge und das Repetitorium sollen in unmittelbarer zeitlicher Abfolge zum Examen führen. In Ausnahmefällen können das Repetitorium und das Examen zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

Dritter Teil: Struktur und Ablauf des Verbandsprüferexamens

§ 8 Verbandsprüferexamen

- (1) Das Verbandsprüferexamen kann ablegen, wer an der Verbandsprüferausbildung (§ 7) teilgenommen hat und sich zum Zeitpunkt des Examens in einem Beschäftigungsverhältnis mit einer Prüfungsstelle eines regionalen Sparkassen- und Giroverbandes befindet.
- (2) Das Verbandsprüferexamen gliedert sich in eine schriftliche und eine mündliche Prüfung. Die Prüfungen erstrecken sich über die in § 2 Abs. 1 normierten Prüfungsgebiete.

§ 9 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss legt die Aufgaben für das schriftliche Verbandsprüferexamen, einschließlich der für die Bearbeitung der Aufgaben zugelassenen Hilfsmittel fest, nimmt die mündliche Prüfung ab und bewertet die Leistungen der Teilnehmerinnen oder Teilnehmer. Der Prüfungsausschuss kann alle Dozentinnen und Dozenten der Vorbereitungslehrgänge damit beauftragen, Aufgaben und Fragestellungen in die schriftlichen und mündlichen Prüfungen einzubringen.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder die Fachverantwortlichen für die Prüfungsgebiete gem. § 2 Abs. 1 an:
- Eine Universitätsprofessorin oder ein Universitätsprofessor der Betriebswirtschaftslehre, Fachrichtung Bank- und Finanzmanagement oder gleichwertig als Vorsitzende oder Vorsitzender (Prüfungsgebiet Betriebswirtschaftslehre),
 - zwei Wirtschaftsprüferinnen oder Wirtschaftsprüfer, welche die Leitung bzw. stellvertretende Leitung einer Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbandes innehaben müssen (Prüfungsgebiete Sparkassenwirtschaftliches Prüfungswesen I und II),
 - eine Steuersachverständige oder ein Steuersachverständiger, die oder der in einer Prüfungsstelle oder Geschäftsstelle eines Sparkassen- und Giroverbandes angestellt sein muss (Prüfungsgebiet Steuerrecht),
 - ein Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt (Prüfungsgebiet Wirtschaftsrecht).
- (3) Darüber hinaus gehört das für das Prüfungswesen zuständige Geschäftsführende Vorstandsmitglied des DSGV dem Prüfungsausschuss an. Im Verhinderungsfall wird das Geschäftsführende Vorstandsmitglied von der Prorektorin oder dem Prorektor für Weiterbildung der HFM vertreten.

- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die diesem nicht von Amts wegen angehören, werden vom DSGV, nach Anhörung der Prüfungsstellenleiterkonferenz, berufen. Die Berufung erfolgt für die Dauer von 5 Jahren und kann verlängert werden.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses können in elektronischer Form oder in Präsenz abgehalten werden. Beschlüsse können in elektronischer Form oder schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (6) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Im Verhinderungsfalle wird die oder der Vorsitzende durch das dienstälteste Mitglied des Prüfungsausschusses vertreten.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind in der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht an Weisungen gebunden.

§ 10 Prüfungsnoten

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Leistungen des schriftlichen und mündlichen Verbandsprüferexamens werden sechs Notenstufen gebildet. Es bedeuten:

Note 1	"sehr gut"	eine hervorragende Leistung;
Note 2	"gut"	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
Note 3	"befriedigend"	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird;
Note 4	"ausreichend"	eine Leistung, die, abgesehen von einzelnen Mängeln, durchschnittlichen Leistungen entspricht;
Note 5	"mangelhaft"	eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung;
Note 6	"ungenügend"	eine völlig unbrauchbare Leistung

- (2) Zur differenzierten Bewertung sind Zwischennoten zulässig. Hierzu können einzelne Noten auf Zwischenwerte (1,3; 1,7; 4,3; 4,7) festgesetzt werden.

§ 11 Verfahren und Inhalt des schriftlichen Verbandsprüferexamens

- (1) Im Rahmen des schriftlichen Verbandsprüferexamens ist je Prüfungsgebiet eine zwei-stündige Klausurarbeit anzufertigen. Die Klausuren werden an drei aufeinanderfolgenden Tagen geschrieben und sollen maximal zwei Prüfungsgebiete pro Tag umfassen.

An je einem Tag sind zu bearbeiten:

- die Aufgaben aus dem Gebiet des Sparkassenwirtschaftlichen Prüfungswesens I und der Betriebswirtschaftslehre,
- die Aufgaben aus dem Gebiet des Sparkassenwirtschaftlichen Prüfungswesens II und des Wirtschaftsrechts,
- die Aufgaben aus dem Gebiet des Steuerrechts.

- (2) Die Aufgaben sollen den Kandidatinnen und Kandidaten die Gelegenheit geben, ihre Fähigkeiten zur Ausübung des Verbandsprüferberufes darzulegen.
- (3) Die Klausurarbeiten werden grundsätzlich am Standort der HFM unter Aufsicht geschrieben.
- (4) Abweichungen über den Standort sowie die Art und Durchführung der Klausuren können durch den Prüfungsausschuss beschlossen werden.
- (5) Über die Anfertigung der Klausurarbeiten ist eine Niederschrift anzufertigen, in welche die Kandidatinnen und Kandidaten, der Zeitpunkt des Beginns und der Abgabe der Klausuren, etwaige Ordnungsverstöße sowie alle sonstigen wesentlichen Vorkommnisse aufzunehmen sind. Die Kandidatinnen und Kandidaten sind vor Beginn der Klausurarbeiten darauf hinzuweisen, dass bei Ordnungsverstößen ein Ausschluss von der Prüfung erfolgen kann (§ 20).
- (6) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, dass eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form erbracht wird, ggf. auch innerhalb einer entsprechend verlängerten Bearbeitungszeit.

§ 12 Bewertung des schriftlichen Verbandsprüferexamens

- (1) Die Klausurarbeiten werden jeweils von dem Mitglied des Prüfungsausschusses, welches die Aufgaben eingereicht hat, korrigiert. Grundlage für die Bewertung ist § 10.
- (2) Aus den fünf Klausurnoten wird eine Durchschnittsnote (einfaches arithmetisches Mittel) für das schriftliche Verbandsprüferexamen ermittelt. Die Durchschnittsnote wird auf zwei Stellen nach dem Komma kaufmännisch gerundet. Sofern diese Durchschnittsnote schlechter als 4,30 ist, erfolgt für alle Klausuren der Kandidatin oder des Kandidaten eine Zweitkorrektur durch ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses. Verbleibt es auch danach bei einer Durchschnittsnote, die schlechter als 4,30 ist, gilt das schriftliche Verbandsprüferexamen als nicht bestanden. Eine Teilnahme an der mündlichen Prüfung ist damit ausgeschlossen. Die Entscheidung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten von der HFM im Auftrag der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt.
- (3) Ist – unabhängig von Abs. 2 – der Durchschnitt (einfaches arithmetisches Mittel) der Klausurarbeiten in den Prüfungsgebieten Sparkassenwirtschaftliches Prüfungswesen I und II schlechter als 4,30, erfolgt für diese beiden Klausuren eine Zweitkorrektur durch ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses. Ergibt auch die Zweitkorrektur einen schlechteren Durchschnitt als 4,30, gilt die schriftliche Prüfung als nicht bestanden.

§ 13 Anrechnung von schriftlichen Leistungen des Verbandsprüferexamens

- (1) Wird eine Kandidatin oder ein Kandidat auf Grund der Bewertungen nach § 12 nicht zum mündlichen Verbandsprüferexamen zugelassen, können im Falle der Wiederholung auf Antrag alle Klausuren angerechnet werden, die mit einer Prüfungsnote von 4,0 oder besser bewertet wurden. Eine Anrechnung einzelner Klausuren ist nicht möglich.
- (2) Der Antrag ist formlos von der Prüfungsstelle des regionalen Sparkassen- und Giroverbandes an die HFM zu richten.
- (3) Auch bei der erfolgten Anrechnung von Klausuren ist die Teilnahme am Repetitorium gem. § 7 Abs. 4 verpflichtend.

§ 14 Verfahren und Inhalt des mündlichen Verbandsprüferexamens

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss der schriftlichen Prüfungen gem. § 12 werden die Kandidatinnen und Kandidaten zum mündlichen Verbandsprüferexamen eingeladen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen.
- (2) Das mündliche Verbandsprüferexamen findet grundsätzlich in Präsenz in den Räumlichkeiten der HFM statt. Abweichungen über den Standort sowie die Art und Durchführung der Prüfungen können durch den Prüfungsausschuss beschlossen werden.
- (3) Das mündliche Verbandsprüferexamen wird vor dem jeweils fachlich zuständigen Mitglied des Prüfungsausschusses abgelegt. An der Prüfung nimmt des Weiteren im Auftrag der HFM eine Protokollführerin oder ein Protokollführer teil.
- (4) Die Prüfungen werden je Prüfungsgebiet grundsätzlich in Gruppen durchgeführt. Es können bis zu drei Kandidatinnen oder Kandidaten je Gruppe geprüft werden. Die Gesamtdauer der Prüfungen über alle Prüfungsgebiete hinweg soll für die einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten 40 Minuten nicht überschreiten.
- (5) Bezüglich eines evtl. erforderlichen Nachteilsausgleichs gilt § 11 Abs. 6 entsprechend.

§ 15 Bewertung des mündlichen Verbandsprüferexamens

- (1) Im mündlichen Verbandsprüferexamen werden die Prüfungsgebiete gem. § 2 Abs. 1 geprüft und bewertet.
- (2) Die Note wird je Prüfungsgebiet vom fachlich zuständigen Mitglied des Prüfungsausschusses festgesetzt. Grundlage für die Bewertung ist § 10.

§ 16 Gesamtnote des Verbandsprüferexamens

- (1) Aus der Note des schriftlichen und der Note des mündlichen Verbandsprüferexamens wird je Prüfungsgebiet eine Durchschnittsnote gebildet; diese wird auf zwei Stellen nach dem Komma kaufmännisch gerundet.
- (2) Die Gesamtnote des Verbandsprüferexamens errechnet sich aus dem einfachen arithmetischen Mittel aller Klausuren und mündlichen Prüfungen. Die Gesamtnote wird ebenfalls auf zwei Stellen nach dem Komma kaufmännisch gerundet.
- (3) Das Verbandsprüferexamen gilt als bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens ausreichend (4,00) ist.
- (4) Die Gesamtnote des Verbandsprüferexamens lautet:

bei einem Durchschnitt von	1,00 bis einschl. 1,50	sehr gut
bei einem Durchschnitt von	1,51 bis einschl. 2,50	gut
bei einem Durchschnitt von	2,51 bis einschl. 3,50	befriedigend
bei einem Durchschnitt von	3,51 bis einschl. 4,00	ausreichend

§ 17 Zeugnis, Beiblatt

- (1) Kandidatinnen und Kandidaten, die das Verbandsprüferexamen bestanden haben, erhalten ein von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, dem zuständigen Geschäftsführenden Vorstandsmitglied des DSGVO sowie der Rektorin oder dem Rektor der HFM unterschriebenes Zeugnis. Im Zeugnis werden die Prüfungsgebiete und die ECTS-Punkte auf Basis des European Credit Transfer System ausgewiesen.
- (2) Die Durchschnittsnote je Prüfungsgebiet sowie die Gesamtnote werden in einem Beiblatt zum Zeugnis ausgewiesen.
- (3) Die Lerninhalte der Verbandsprüferausbildung werden zusätzlich in einem gesonderten Dokument ausgewiesen.

§ 18 Niederschrift über die Durchführung des Verbandsprüferexamens

- (1) Über den Ablauf des Verbandsprüferexamens ist eine Niederschrift mit folgendem Inhalt zu erstellen:
 - a) Besetzung des Prüfungsausschusses,
 - b) Liste der Kandidatinnen und Kandidaten des schriftlichen und mündlichen Verbandsprüferexamens,
 - c) Ablauf des schriftlichen und mündlichen Verbandsprüferexamens,
 - d) Noten des schriftlichen Verbandsprüferexamens je Kandidatin/Kandidat und Prüfungsgebiet,
 - e) Noten des mündlichen Verbandsprüferexamens je Kandidatin/Kandidat und Prüfungsgebiet,

- f) Gesamtnote je Kandidatin oder Kandidat,
- g) Entscheidung des Prüfungsausschusses über das Ergebnis des Verbandsprüferexamens.

(2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

Vierter Teil: Rücktritt, Wiederholung, Ordnungsverstöße

§ 19 Rücktritt vom Verbandsprüferexamen

- (1) Jede Kandidatin oder jeder Kandidat kann ohne Angabe von Gründen vom Verbandsprüferexamen bis sieben Kalendertage vor der ersten Klausur zurücktreten. Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber der HFM zu erklären. In diesem Fall gilt das Examen als nicht angetreten.
- (2) Erfolgt der Rücktritt während der Klausurphase oder im Verlauf des mündlichen Verbandsprüferexamens ohne wichtigen Grund, gilt das Verbandsprüferexamen als nicht bestanden. Gleiches gilt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einer Klausur oder dem mündlichen Verbandsprüferexamen ohne wichtigen Grund nicht antritt. In diesen Fällen ist eine Wiederholung nach § 20 möglich.
- (3) Wird eine Prüfung aus wichtigem Grund nicht abgelegt, gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend. Als wichtiger Grund gilt bspw. eine kurzfristige Erkrankung, ein Todesfall im näheren familiären Umfeld oder die Geburt eines Kindes. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm oder ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Der wichtige Grund ist der HFM unverzüglich schriftlich anzuzeigen und in geeigneter Weise (z. B. durch ein ärztliches Attest) nachzuweisen.
- (4) Erfolgt der Rücktritt aus wichtigem Grund während der Klausurphase, sind alle Klausuren neu zu schreiben. Erfolgt der Rücktritt aus wichtigem Grund während des mündlichen Verbandsprüferexamens müssen lediglich alle mündlichen Prüfungen erneut abgelegt werden. Die Ergebnisse des schriftlichen Verbandsprüferexamens werden angerechnet.

§ 20 Wiederholung

- (1) Ist die Kandidatin oder der Kandidat vom Verbandsprüferexamen ohne wichtigen Grund (§ 19 Abs. 2) zurückgetreten oder hat sie oder er es nicht bestanden, so kann das Verbandsprüferexamen einmal wiederholt werden.
- (2) Für die Wiederholung des Verbandsprüferexamens ist ein formloser Antrag der Prüfungsstelle des regionalen Sparkassen- und Giroverbandes an die HFM sowie die verpflichtende Teilnahme am Repetitorium gem. § 7 Abs. 4 erforderlich.

§ 21 Ordnungsverstöße

- (1) Unternimmt eine Kandidatin oder ein Kandidat den Versuch, das Ergebnis einer Klausur durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Arbeit als „ungenügend“ bewertet. Die Feststellung wird von der für die Aufsichtsführung zuständigen Person getroffen und aktenkundig gemacht.
- (2) Darüber hinaus kann die Kandidatin oder der Kandidat bei sonstigen erheblichen Verstößen gegen den ordnungsgemäßen Prüfungsablauf von der Prüfung sowie weiteren Prüfungen ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Im Falle des Ausschlusses gilt die Prüfung als nicht bestanden. In diesem Fall ist eine Wiederholung nach § 20 möglich.
- (3) Die vorgenannten Absätze gelten entsprechend für das mündliche Verbandsprüferexamen.

§ 22 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Sie löst die Prüfungsordnung vom 25. Juni 1974 nebst Änderungen und redaktionellen Anpassungen – zuletzt vom 18. September 2020 - ab.